

DAX40-General Counsel Club@BUJ
Bundesverband der Unternehmensjuristen
c/o ABC Workplaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin

-vorab per Email-
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Bundesminister Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Berlin, den 4. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir, die General Counsels von 11 Dax-40 Unternehmen appellieren dringend an Sie, die drohende unangemessene Belastung europäischer Unternehmen durch das geplante EU-Lieferkettengesetz in seiner jetzigen Form (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) zu verhindern. Europäische Unternehmen werden damit unverhältnismäßig mit Bürokratie belastet und sollen Risiken tragen, die außerhalb ihres Kontrollbereiches liegen.

Die Wirtschaft ist sehr hohen Herausforderungen ausgesetzt – hohe Energiekosten, zunehmend schwierigere Lieferketten sowie geopolitische Risiken. Bürokratische Lasten und unkontrollierbare Risiken gefährden europäische Unternehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen muss aufrechterhalten werden. Nur so können Arbeitsplätze gesichert und Arbeitsbedingungen verbessert werden. Im Einzelnen weisen wir auf folgende Punkte hin:

1) **Unverhältnismäßige bürokratische Doppelbelastung**

Wir setzen aktuell die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes um. Das bedeutet einen hohen Implementierungsaufwand, sowie einen fortlaufenden hohen jährlichen Aufwand durch umfassende Berichtspflichten. Aufwand und Nutzen dieser Berichtspflichten sollte geprüft werden, um diese auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen. Die Unternehmen auditieren die eigenen Prozesse und überprüfen sämtliche Lieferanten (ein DAX Unternehmen hat bis zu 66.000 unmittelbare Lieferanten). Die Anforderungen des deutschen Lieferkettengesetzes sollten dringend mit der Gesetzgebung auf EU-Ebene harmonisiert werden.

2) **Unangemessene und unkontrollierbare Risiken**

Durch die direkte Zurechnung von Standards und Pflichtverletzungen bei Unternehmen, zu denen keine direkte Rechtsbeziehung besteht, wird die Haftung von Unternehmen in unangemessener Weise ausgedehnt. Ohne vertragliche Beziehung haben Unternehmen keine Handhabe, um Standards zu implementieren und Pflichtverletzung zu verhindern. Wir halten es für erforderlich, **Zurechnung und Haftung nur dort vorzusehen, wo vertragliche Beziehungen und damit Einflussmöglichkeiten** auf das Verhalten des Vertragspartners bestehen oder **eine eigene Pflichtverletzung** vorliegt. Der von der Bundesregierung für erforderlich gehaltene „**Safe Harbour**“ gemäß dem Unternehmen durch Verfolgung

von Brancheninitiativen und Verwendung qualifizierter Zertifizierungen Sicherheit dahingehend schaffen können, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, ist im Entwurf nicht berücksichtigt.

Wir halten die **Rechtsfolgen mit hohen Strafdrohungen sowie zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten** nicht für angemessen. Sanktionen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen und die Grundsätze von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sind zu wahren.

3) **Pflichten des Lieferanten gegenüber Kunden**

- a. Die europäischen Staaten sind für die Durchsetzung ihrer Gesetze zuständig. Das Gesetz **verpflichtet die Unternehmen gegenüber Kunden in der EU (auch Kunden der öffentlichen Hand) die von der EU erlassenen Gesetze und geforderten Standards durchzusetzen**. Dies ist weder zielführend noch angemessen. Wir plädieren dafür, den Bereich der EU aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen.
- b. Auch **im außereuropäischen Bereich** ist es **unangemessen**, den europäischen Unternehmen aufzuerlegen, **Kunden (insbesondere der öffentlichen Hand), Standards aufzuerlegen und diese zu auditieren**. Während die Beziehung zu Lieferanten für ein Unternehmen gestaltbar sind, ist es für Kunden, insbesondere Kunden der öffentlichen Hand, in der Regel nicht akzeptabel, sich Standards und Auditierungsprozessen des Lieferanten zu unterwerfen. Den europäischen Unternehmen werden durch entsprechende Anforderungen im internationalen Wettbewerb erhebliche Nachteile im ohnehin harten Wettbewerb auferlegt.

Diese Aspekte wurden bereits wiederholt vorgetragen, jedoch im politischen Prozess nicht gehört. Wir sehen unsere Unternehmen und auch den Mittelstand durch die bürokratischen Zusatzbelastungen, durch Sanktionen für Verhalten Dritter außerhalb der Einflussosphäre der Unternehmen und die Aufbürdung hoher, teils nicht kontrollierbarer Risiken im internationalen Wettbewerb geschwächt und gefährdet. Aufwand und Sanktionierung sind nur dann gerechtfertigt, wenn auch ein in angemessener Weise zurechenbares Fehlverhalten vorliegt. Ohne eine starke, wettbewerbsfähige europäische Wirtschaft können auch die Ziele des EU-Lieferkettengesetzes nicht erreicht werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne für ein Gespräch zur Verfügung.